

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Alexander Becker und Tobias Wald CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kosten und Folgen der Wolfsprävention im Landkreis Rastatt

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über weitere Wölfe im Landkreis Rastatt neben „GW852m“ vor?
2. Wie viele tote Nutztiere können „GW852m“ zugerechnet werden bzw. wie viele Nutztiere sind seit 2018 im Landkreis Rastatt und ggf. den umliegenden Landkreisen durch Wolfseinwirkung zu Tode gekommen?
3. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Weiden von Nutztierhaltern im Landkreis Rastatt seit 2018 aufgegeben wurden?
4. Wie viele dieser Weiden wurden deshalb in die Pflege der öffentlichen Hand übernommen?
5. Wie hoch sind die jährlichen Kosten der unter Frage 4 abgefragten Pflegemaßnahmen?
6. Wie hoch ist die Summe an Zuschüssen, die das Land Baden-Württemberg seit 2018 jährlich im Landkreis Rastatt in die Wolfsprävention bzw. den Herdenschutz investiert hat?
7. Wie hoch sind – da prozentual bezuschusst wird – die eingesetzten Eigenmittel der Tierhalter, die der jeweiligen Förderung zugrunde liegen?
8. Wurden im Landkreis Rastatt Anträge auf Bezuschussung von Herdenschutzhunden gestellt?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit auf Entnahme des Wolfs „GW852m“?

10. Wie bewertet die Landesregierung die Durchschneidung der Landschaft durch wolfsabweisende Zäune in Bezug auf den Lebensraum anderer Tiere?

09.03.2021

Dr. Becker, Wald CDU

Begründung

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage sollen die Kosten und Folgen der Wiederansiedlung des Wolfs im Landkreis Rastatt erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. März 2021 Nr. 75-0141.5/200 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass keine aktive Wiederansiedlung des Wolfes in Baden-Württemberg von Seiten des Landes betrieben wird. Es handelt sich bei der Rückkehr des Wolfes ins Land um eine natürliche Wiederbesiedlung durch zufällige, natürliche Zuwanderungsereignisse von Einzeltieren.

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über weitere Wölfe im Landkreis Rastatt neben „GW852m“ vor?

Der Landesregierung liegen keine Hinweise über weitere etablierte Wölfe, neben dem residenten Wolf GW852m, im Landkreis Rastatt vor.

2. Wie viele tote Nutztiere können „GW852m“ zugerechnet werden bzw. wie viele Nutztiere sind seit 2018 im Landkreis Rastatt und ggf. den umliegenden Landkreisen durch Wolfseinwirkung zu Tode gekommen?

Der residente Wolf GW852m ist seit 2017 bis Stand 27. Januar 21 für Nutztierübergriffe auf insgesamt 71 Schafe und vier Ziegen verantwortlich. Davon waren 44 Schafe bei nur einem Angriff im April 2018 betroffen, in den letzten zwölf Monaten gab es hingegen nur ein Rissereignis, bei dem eine Ziege getötet wurde. Im Landkreis Rastatt wurden durch den residenten Wolf GW852m bisher insgesamt acht Schafe und vier Ziegen gerissen. In Baden-Württemberg kamen insgesamt 97 Nutztiere nachweislich durch Wölfe zu Schaden (Stand 22. März 2021). Bei keinem der Nutztierübergriffe in Baden-Württemberg waren die Vorgaben für einen wolfsabweisenden Grundschutz erfüllt. Das Land fördert innerhalb der beiden Fördergebiete Wolfsprävention Schwarzwald und dem Fördergebiet Wolfsprävention Odenwald die Ergreifung wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen durch Weidetierhaltende mit bis zu 100 % für die Anschaffung von Materialien und die Erstellungskosten.

3. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Weiden von Nutztierhaltern im Landkreis Rastatt seit 2018 aufgegeben wurden?

Es sind keine wolfsbedingten Betriebsaufgaben bekannt. Die Weidefläche gemäß Angaben im Gemeinsamen Antrag hat sich von 1.570 ha im Jahr 2018 auf 1.529 ha

im Jahr 2020 leicht reduziert. Der darin enthaltene Anteil der Beweidung mit Schafen hat sich im gleichen Zeitraum von 380 ha auf 398 ha leicht erhöht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Veränderung der Gesamtweidefläche nicht durch den Wolf verursacht ist.

4. Wie viele dieser Weiden wurden deshalb in die Pflege der öffentlichen Hand übernommen?

Eine direkte Pflege durch das Land findet nur in Ausnahmefällen auf naturschutz-wichtigen Flächen z. B. in Naturschutzgebieten statt. Im Übrigen erfolgt die Sicherstellung der Bewirtschaftung über Fördermaßnahmen der Landschaftspflege-richtlinie, wenn ein naturschutzfachliches Ziel vorliegt. Gefördert werden dabei insbesondere Flächen, die wegen ihres naturschutzfachlichen Wertes (z. B. FFH-Lebensraumtyp oder dem Vorkommen seltener Arten) einer angepassten Pflege bedürfen.

Im Landkreis Rastatt hat sich die nach der Landschaftspflegerichtlinie geförderte Fläche der extensiven Beweidung von 280 ha im Jahr 2018 auf 258 ha im Jahr 2020 reduziert.

5. Wie hoch sind die jährlichen Kosten der unter Frage 4 abgefragten Pflegemaßnahmen?

Das Fördervolumen für die extensive Beweidung beträgt pro Jahr 175.000 Euro (bezogen auf das Jahr 2020) und kommt unmittelbar den landwirtschaftlichen Betrieben zugute. Darüber hinaus wird durch die Maßnahme die Biodiversität auf der Fläche erhöht, die Förderung dient daher auch der Umsetzung der Ziele der Landesregierung zur Steigerung der Artenvielfalt.

6. Wie hoch ist die Summe an Zuschüssen, die das Land Baden-Württemberg seit 2018 jährlich im Landkreis Rastatt in die Wolfsprävention bzw. den Herdenschutz investiert hat?

Das Volumen für die Förderung von Investitionen in den Herdenschutz im Kreis Rastatt beträgt bislang rund 46.000 Euro (Summe 2018 bis 2020). Gefördert wurden 21 Antragstellende.

7. Wie hoch sind – da prozentual bezuschusst wird – die eingesetzten Eigenmittel der Tierhalter, die der jeweiligen Förderung zugrunde liegen?

In den Jahren 2018 und 2019 wurden Investitionen mit einem Fördersatz von 90 % gefördert. Bezogen auf den Kreis Rastatt lag der aufsummierte Eigenanteil der Jahre 2018/2019 bei unter 3.000 Euro. Landesweit beträgt der Eigenanteil aufgrund der verbleibenden 10 % des Förderantragsvolumens aus dem Jahr 2018 rund 24.000 Euro und für das Jahr 2019 rund 119.000 Euro. Seit dem Jahr 2020 beträgt die Förderung 100 % der wolfsbedingten Mehrkosten. Dort wo erstmals ein Zaun gebaut wird und daher auch ohne Wolf Kosten anfallen würden, beträgt die Förderung 100 % des Materials und 50 % der Arbeitskosten.

8. Wurden im Landkreis Rastatt Anträge auf Bezuschussung von Herdenschutz-hunden gestellt?

Nein, es wurden bislang keine Anträge auf Bezuschussung von Herdenschutz-hunden im Kreis Rastatt gestellt.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit auf Entnahme des Wolfs „GW852m“?

Die Entnahme eines Wolfs ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dann möglich, wenn einer der in § 45 Abs. 7 BNatSchG abschließend aufgezählten Aus-nahmegründe vorliegt. Ein Ausnahmegrund ist beispielsweise die Abwendung

ernster landwirtschaftlicher Schäden. Darüber hinaus ist eine Ausnahmegenehmigung nur zulässig, wenn es keine zumutbare Alternative zur Entnahme gibt. Eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes, etwa zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden, setzt demnach voraus, dass weitere Schäden nicht durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen vermieden werden können.

Bei keinem der von dem Wolf GW852m verursachten Übergriffe auf Nutztiere war der empfohlene wolfsabweisende Herdenschutz vorhanden, selbst der sogenannte wolfsabweisende Grundschutz, der Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung innerhalb des Fördergebiets Wolfsprävention Schwarzwald ist, war nicht gegeben. Binnen der letzten zwölf Monate (24. März 2020 bis 23. März 2021) kam es durch den Wolf GW852m landesweit zu einem einzigen nachgewiesenen Rissereignis. Dabei wurde eine Ziege vom Wolf getötet. Mit der Umsetzung der empfohlenen wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen ist damit aktuell eine zumutbare Alternative zur Entnahme von GW852m gegeben und eine Ausnahmegenehmigung nicht zulässig.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Durchschneidung der Landschaft durch wolfsabweisende Zäune in Bezug auf den Lebensraum anderer Tiere?

Die Nutzung von Elektrozäunen bei der Haltung von Weidetieren ist gängige landwirtschaftliche Praxis und fand bereits vor der natürlichen Wiederbesiedlung Baden-Württembergs durch Wölfe statt. Schon bisher waren Festzäune im Außenbereich baurechtlich nur dann zulässig, wenn diese durch einen landwirtschaftlichen Betrieb errichtet wurden (sogenannte Privilegierung) bzw. nach erfolgreicher Beantragung einer Baugenehmigung. Die Anwesenheit des Wolfes ändert an den strengen baurechtlichen Voraussetzungen nichts, sodass weiterhin nur unter strengen rechtlichen Voraussetzungen Festzäune errichtet werden dürfen. Durch die Präsenz des Wolfes in einem Gebiet kommt es insbesondere in einem Fördergebiet Wolfsprävention daher vorrangig zur wolfsabweisenden Nachrüstung bestehender Weidezäune sowie zum Austausch von mobilen Zäunen gegen wolfsabweisende mobile Zäune. Daher ist aktuell nicht von einer nennenswerten Zunahme der Zerschneidung der Landschaft durch die Neuerstellung von Weidezäunen auszugehen. Eine wildtierfreundliche Ausgestaltung von wolfsabweisenden Weidezäunen ist generell möglich und Teil der Herdenschutzberatung. Im Rahmen der Förderung von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen über die Landschaftspflegerichtlinie ist z. B. auch eine Kompartimentierung festeingezäunter Weiden in Kombination mit Weidetoren oder mobilen Weidezaunsystemen möglich.

Die Vorgaben für die Förderung der wolfsabweisenden Weidezäune für Schafe und Ziegen orientieren sich zudem an der Empfehlung der DIN-Norm zum Einsatz und Betrieb von Elektrozaunanlagen für Tiere (DIN-VDE 0131). Die Ausgestaltung eines wolfsabweisenden Weidezauns entspricht somit dem Spektrum im normalen landwirtschaftlichen Kontext. Eine stärkere Durchschneidung von Lebensräumen mit entsprechend erhöhter Barrierewirkung auf andere Wildtiere durch wolfsabweisend ausgestaltete Weidezäune von Schaf- und Ziegenweiden ist daher im Vergleich zu den Weidezäunen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis substanziell nicht anzunehmen. Bei der landwirtschaftlichen Gehegehaltung von Wild (bspw. Rot-, Dam- oder Muffelwild) ist eine Nutzung der Weideflächen durch andere mittelgroße bis große Wildtiere bereits ohne wolfsabweisende Aufrüstung von vornherein ausgeschlossen. Unabhängig von Wolfsvorkommen sind bei einem Neubau von Festzäunen innerhalb ausgewiesener Wildtierkorridore die Maßgaben des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen, um die Durchlässigkeit der Korridore nicht zu reduzieren.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft